UWG-Glandorf



An die Gemeindeverwaltung
z. Hd. der Bürgermeisterin
Münsterstraße 11
49219 Glandorf

Glandorf, 26.01.2021

Sehr geehrte Frau Dr. Heuvelmann.
die UWG-Fraktion stellt folgenden Antrag zum Haushalt:

Fördertopf zur Unterstützung des momentan geschlossenen/eingeschränkten Einzelhandels durch den **Glandorf-Gutschein**:

Beantragte Summe 10.000 €, zzgl. Druckkosten in Höhe von ca. 160 €

Aktive Wirtschaftsförderung hat in unserer Gemeinde bisher in der Vergangenheit nicht stattgefunden. In anderen Gegenden hingegen hat das eine gewisse Tradition.

Besonders jetzt unter dem Einfluss von Corona gilt es die richtigen Anreize zu schaffen, um nach dem Lockdown die Situation für unseren Glandorfer Einzelhandel zu verbessern.
Im Münsterland hat schon im letzten Jahr eine Förderung des Einzelhandels auf eine interessante Weise stattgefunden, um die **Corona-Folgen abzufedern** und die Bürgerinnen und Bürger zum **„Kaufen vor Ort“** anzuregen.

Viele Einzelhandelsgeschäfte, Friseure, Gastronomiebetriebe usw. (Aufzählung ist zu ergänzen) haben erhebliche Umsatzeinbußen zu verzeichnen.

Folgendes beantragen wir in den Haushalt 2021 aufzunehmen:

Einmalig im Haushaltsjahr 2021 stellt die Gemeinde 10.000 € zzgl. Druckkosten für den Glandorf-Gutschein zur Verfügung.

Eine kurze Erklärung:

- Die Verwaltung (ggf. auch in Kooperation mit Gewerbetreibenden und Ratsmitgliedern) initiiert den Verkauf von **Gutscheinen in Höhe von 25 €.**
- Der Verkauf könnte an **mehreren Freitagen auf dem Wochenmarkt** durch **Ratsmitglieder und Verwaltungsmitglieder** stattfinden.

- **Glandorfer Bürger** können diesen Gutschein für **20 €** erwerben, **5 €** werden durch die Gemeinde aus der beantragten Summe bezuschusst.
- Pro Person können **maximal 4 Gutscheine** erworben werden.
- Dafür müssen beim Kauf die Kontaktdaten (Nachzuweisen über Personalausweis) des Erwerbers registriert werden.
- Eine Liste der teilenehmenden Geschäfte ist zu erstellen bzw. die Teilnahmebereitschaft anzufragen.
- Die Gutscheine können **in den vorher festgelegten Geschäften** des Einzelhandels, beim Friseur, der Gastronomie… eingereicht, aber **nicht** in Teilbeträgen mit Restguthaben eingelöst werden.
- Ein Umtausch gegen Bargeld ist ebenfalls ausgeschlossen.
- Es ist ein Gültigkeitszeitraum festzulegen.
- Die Betreiber der Geschäfte rechnen die gesammelten Gutscheine mit der Verwaltung ab.
- Zur Fälschungssicherheit dienen fortlaufende Nummern auf den Gutscheinen und die hinterlegten Adressdaten die nur Verwaltungsintern gespeichert werden. Zusätzlich kann auf der Rückseite der Gemeindestempel und eine Unterschrift aufgebracht werden.

Freundliche Grüße

gez. Sebastian Gottlöber